
STADTLIPPSTADT

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung zur Durchführung von Bürgerbegehren, Bürgerentscheiden und Ratsbürgerentscheiden in der Stadt Lippstadt

Vom 26.05.2026

Aufgrund von § 7 Absatz 1 Satz 1 i.V.m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444) und § 1 der Verordnung zur Durchführung des Bürgerentscheids vom 10. Juli 2004 (GV.NRW., S. 383) zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Juni 2020 (GV. NRW. S. 702) hat der Rat der Stadt Lippstadt am 18.05.2026 folgende Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden beschlossen:

Teil I – Allgemeiner Teil

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für die Durchführung von Bürgerbegehren, Bürgerentscheiden und Ratsbürgerentscheiden im Gebiet der Stadt Lippstadt (Abstimmungsgebiet).
- (2) Mittels Bürgerbegehren können die Bürger beantragen, anstelle des Rates selbst durch Bürgerentscheid über eine Angelegenheit der Stadt Lippstadt zu entscheiden.
- (3) Der Rat der Stadt Lippstadt kann von sich aus beschließen, dass über eine Angelegenheit der Stadt Lippstadt ein Bürgerentscheid stattfindet (Ratsbürgerentscheid).
- (4) Die Abstimmung findet ausschließlich per Briefabstimmung statt; Teil II dieser Satzung ist anzuwenden.
- (5) Wird in den drei Monaten nach der Entscheidung nach § 26 Abs. 6 Satz 1 oder Satz 2 GO NRW eine andere Wahl im Gebiet der Stadt Lippstadt durchgeführt, kann von Abs. 4 abgewichen werden. In diesem Fall ist Teil III dieser Satzung ist anzuwenden; die Regelungen in Teil II finden keine Anwendung.

§ 2 Einleitung des Bürgerbegehrens

- (1) Das Bürgerbegehren muss schriftlich eingereicht werden.
- (2) Es muss folgende Angaben enthalten:
 1. die zur Entscheidung zu bringende Frage in eindeutiger und verständlicher Formulierung,
 2. eine Begründung,
 3. die Benennung von bis zu drei Bürgern, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten (Vertretungsberechtigte),
 4. eine von der Stadtverwaltung mitgeteilte Schätzung der mit der Durchführung der begehrten Maßnahme verbundenen Kosten (Kostenschätzung).Sämtliche Angaben müssen auf jedem Blatt der Unterschriftenliste vorhanden sein.
- (3) Die Unterlagen zur Einreichung des Bürgerbegehrens müssen die für die Transparenzpflicht nach § 26a GO NRW erforderlichen Erklärungen und Mitteilungen enthalten. Die notwendigen Versicherungen an Eides statt nach § 26a Abs. 4 GO NRW sind von dem/den Vertretungsberechtigten abzugeben. Der Bürgermeister hat im Falle der Durchführung eines Bürgerentscheids die Erklärungen und Mitteilungen der Vertre-

tungsberechtigten gemäß den Maßgaben des § 26a GO NRW öffentlich bekannt zu machen.

- (4) In der Unterschriftenliste müssen Unterzeichnende nach Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift zweifelsfrei identifizierbar sein.
- (5) Das Unterschriftenquorum bestimmt sich nach § 26 Abs. 4 GO NRW. Die für die Höhe des Unterschriftenquorums maßgebliche Zahl der Bürger richtet sich nach der bei der letzten Kommunalwahl festgestellten Zahl der Wahlberechtigten. Für die Zahl der Einwohner ist gem. § 4 Abs. 7 GO NRW die jeweils auf den 31. Dezember eines jeden Jahres fortgeschriebene Bevölkerungszahl (Stichtage) maßgeblich, die vom Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen veröffentlicht wird.
- (6) Nach § 26 Abs. 5 GO NRW ist ein Bürgerbegehren unzulässig über:
 1. die innere Organisation der Gemeindeverwaltung,
 2. die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Rates, der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse sowie der Bediensteten der Gemeinde,
 3. die Haushaltssatzung, die Eröffnungsbilanz, den Jahresabschluss und den Gesamtabchluss der Gemeinde (einschließlich der Wirtschaftspläne und des Jahresabschlusses der Eigenbetriebe) sowie die kommunalen Abgaben und die privatrechtlichen Entgelte,
 4. Angelegenheiten, die im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens oder eines förmlichen Verwaltungsverfahrens mit Öffentlichkeitsbeteiligung oder eines abfallrechtlichen, immissionsschutzrechtlichen, wasserrechtlichen oder vergleichbaren Zulassungsverfahrens zu entscheiden sind,
 5. die Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bauleitplänen mit Ausnahme der Entscheidung über die Einleitung des Bauleitplanverfahrens.Ein Bürgerbegehren darf nur Angelegenheiten zum Gegenstand haben, über die innerhalb der letzten vier Jahre nicht bereits ein Bürgerentscheid durchgeführt worden ist.
- (7) Die Verwaltung ist in den Grenzen ihrer Verwaltungskraft bei der Einleitung eines Bürgerbegehrens behilflich. Sie teilt den Vertretungsberechtigten schriftlich eine Einschätzung der mit der Durchführung der begehrten Maßnahme verbundenen Kosten (Kostenschätzung) mit. Die Antragstellenden erhalten auf Wunsch von der Verwaltung Informationen zu weiteren Fragen (z. B. zu Verfahrensfragen bei der Antragstellung und Unterschriftensammlung oder zu Fragen der Zuständigkeit des Rates). Die Verwaltung verhält sich dem Begehren gegenüber objektiv. Die Sammlung von Unterschriften oder eine Auslage von Unterschriftenlisten in städtischen Räumlichkeiten ist nicht zulässig.
- (8) Bürgerbegehren werden durch den Bürgermeister, eine ihn vertretende Person oder einem benannten Mitarbeiter der Verwaltung entgegengenommen.
- (9) Der Rat wird unverzüglich durch den Bürgermeister über den Eingang eines Bürgerbegehrens informiert.
- (10) Wenn die Kostenschätzung vorliegt, können die Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens beantragen zu entscheiden, ob das Bürgerbegehren vorbehaltlich der Erfüllung des Unterschriftenquorums überhaupt zulässig ist (= Vorprüfungsrecht). Über den Antrag hat der Rat innerhalb von acht Wochen zu entscheiden. Es gelten die Maßgaben des § 26 Abs. 2 GO NRW.
- (11) Sofern die Vertretungsberechtigten von ihrem Vorprüfungsrecht keinen Gebrauch machen, prüft die Verwaltung nach Eingang des Begehrens unverzüglich die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens und die Rechtmäßigkeit eines späteren Bürgerentscheids.
- (12) Die weiteren Regelungen des § 26 GO NRW und § 26 a GO NRW sind anzuwenden.

§ 3 Entscheidung des Rates über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens

- (1) Nach Abschluss der Prüfung durch die Verwaltung entscheidet der Rat unverzüglich über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens. Ist bereits eine Vorprüfung nach § 2 Abs. 10 dieser Satzung erfolgt, entscheidet der Rat lediglich darüber, ob die Voraussetzungen, die das Unterschriftenquorum betreffen, vollständig vorliegen.
- (2) Die Vertreter des Bürgerbegehrens sind als Zuhörer zur Ratssitzung einzuladen. Im Rahmen der Beratung und Entscheidung des Rates über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens steht den Vertretern des Begehrens kein Rederecht zu.
- (3) Stellt der Rat die Unzulässigkeit des Begehrens fest, so ist dies den benannten Vertretern mit förmlichem Bescheid mitzuteilen. Gegen diesen Bescheid können die Vertreter innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe einen Rechtsbehelf einlegen.
- (4) Ist die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens abschließend festgestellt, darf bis zur Feststellung des Ergebnisses des Bürgerentscheids eine dem Begehren entgegenstehende Entscheidung der Gemeindeorgane nicht mehr getroffen oder mit dem Vollzug einer derartigen Entscheidung nicht mehr begonnen werden, es sei denn, zu diesem Zeitpunkt haben rechtliche Verpflichtungen der Gemeinde hierzu bestanden (Sperrwirkung des zulässigen Bürgerbegehrens).

§ 4 Sachentscheidung über ein zulässiges Bürgerbegehren

- (1) Erklärt der Rat das Bürgerbegehren für zulässig, so hat er über die beantragte Maßnahme zu beraten. Im Rahmen der Sachdebatte ist den Vertretern des Begehrens die Möglichkeit zu geben, ihren Antrag zu erläutern.
- (2) Beschließt der Rat den mit dem zulässigen Bürgerbegehren verfolgten Antrag, so unterbleibt der Bürgerentscheid und das Verfahren ist erledigt.
- (3) Entspricht der Rat dem zulässigen Bürgerbegehren nicht, so ist innerhalb von drei Monaten ein Bürgerentscheid durchzuführen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Zulässigkeitsentscheidung des Rates.

§ 5 Ratsbürgerentscheid

- (1) Der Ratsbeschluss zur Durchführung eines Ratsbürgerentscheids bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Rates.
- (2) Der Beschluss muss die Fragestellung, eine Begründung sowie einen nach gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Vorschlag für die Deckung der Kosten der verlangten Maßnahme bzw. den Ausgleich der dadurch entstehenden Einnahmeverluste enthalten.
- (3) Die Regelungen zum Bürgerentscheid gelten entsprechend für den Ratsbürgerentscheid.

§ 6 Zuständigkeiten

- (1) Der Rat legt den Tag des Bürgerentscheids fest.
- (2) Der Bürgermeister leitet die Abstimmung. Er ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheids verantwortlich, soweit die Gemeindeordnung oder diese Satzung nicht etwas anderes bestimmen.

§ 7 Abstimmberechtigung

- (1) Abstimmberechtigt ist, wer am Tag des Bürgerentscheids Deutscher im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzt, das 16. Lebensjahr vollendet hat und mindestens seit dem 16. Tag vor der Abstimmung im Gebiet der Stadt Lippstadt seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb der Stadt Lippstadt hat.
- (2) Von der Abstimmberechtigung ausgeschlossen ist, wer infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzt.

- (3) Zukünftige Änderungen des Kommunalwahlgesetzes in Bezug auf das aktive Wahlrecht sind anzuwenden.

§ 8 Abstimmungsverzeichnis

- (1) In jedem Stimmbezirk wird ein Abstimmungsverzeichnis geführt. In das Abstimmungsverzeichnis werden alle Personen eingetragen, bei denen am 42. Tage vor dem Bürgerentscheid (Stichtag) feststeht, dass sie abstimmungsberechtigt und nicht von der Abstimmung ausgeschlossen sind. Von Amts wegen in das Abstimmungsverzeichnis einzutragen sind auch die nach dem Stichtag bis zum 16. Tag vor dem Bürgerentscheid zugezogenen und bei der Meldebehörde gemeldeten Abstimmungsberechtigten.
- (2) Jeder Abstimmungsberechtigte hat das Recht, an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tag vor dem Bürgerentscheid während der allgemeinen Öffnungszeiten der Gemeindebehörde die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Daten zu prüfen.
- (3) Zukünftige Änderungen des Kommunalwahlgesetzes in Bezug auf die Auslegung des Abstimmungsverzeichnisses sind anzuwenden.

§ 9 Bekanntmachung

Spätestens am Tage vor Beginn der Einsichtsfrist in das Abstimmungsverzeichnis macht der Bürgermeister öffentlich bekannt:

1. den Tag des Bürgerentscheids und den Text der zur Entscheidung stehenden Frage, beim Stichentscheid auch den Text der vom Rat beschlossenen Stichfrage;
2. wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden das Abstimmungsverzeichnis eingesehen werden kann;
3. dass innerhalb der Einsichtsfrist beim Bürgermeister Einspruch gegen das Abstimmungsverzeichnis eingelegt werden kann; sowie
4. in welcher Weise durch Briefabstimmung abgestimmt wird und welche Einlieferungsstellen zur persönlichen Abgabe der Stimmbriefe eingerichtet werden.

§ 10 Informationsblatt

- (1) Die Titelseite des Informationsblattes enthält die Überschrift "Informationsblatt der Stadt Lippstadt zum Bürgerentscheid" und den Text der zu entscheidenden Frage sowie Tag und Uhrzeit, bis zu dem eine Stimmabgabe möglich ist. Im Falle eines Stichentscheids enthält die Titelseite die Texte der zu entscheidenden Fragen sowie den der Stichfrage.
- (2) Das Informationsblatt enthält:
1. Die Unterrichtung durch den Bürgermeister über den Ablauf der Abstimmung und eine Erläuterung des Verfahrens der Stimmabgabe.
 2. Die Kostenschätzung der Verwaltung und eine kurze sachliche Begründung der Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens. Legen die Vertretungsberechtigten keine eigene Begründung vor, so ist diese dem Text des Bürgerbegehrens zu entnehmen.
 3. Eine kurze sachliche Begründung der im Rat vertretenen Fraktionen, die das Bürgerbegehren abgelehnt haben.
 4. Eine kurze sachliche Begründung der im Rat vertretenen Fraktionen, die dem Bürgerbegehren zugestimmt haben.
 5. Eine Übersicht über die Stimmempfehlungen der im Rat vertretenen Fraktionen samt Angabe ihrer Fraktionsstärke.
 6. Sondervoten einzelner Ratsmitglieder und die Stimmempfehlung des Bürgermeisters sind auf deren Wunsch wiederzugeben.
- (3) Die Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens sowie jeweils ein Mitglied der im Rat vertretenen Fraktionen verständigen sich unter Beteiligung des Bürgermeisters innerhalb eines Zeitraumes von 7 Tagen nach dem Tag der Ablehnung des Bürgerbegehrens durch

den Rat der Stadt Lippstadt über eine Obergrenze für die Länge der Texte und eine angemessene, sachliche Darstellung der Inhalte. Wird eine einvernehmliche Verständigung nicht erzielt, ist die Darstellung im Informationsblatt auf die Unterrichtung über den Ablauf der Abstimmung, eine Erläuterung des Verfahrens der Stimmabgabe, die Kosten-schätzung der Verwaltung und den Begründungstext des Bürgerbegehrens sowie die Übersicht über die Stimmempfehlungen der im Rat vertretenen Fraktionen, des Bürgermeisters und evtl. Sondervoten einzelner Ratsmitglieder zu beschränken.

- (4) Innerhalb von 14 Tagen nach dem Tag der Ablehnung des Bürgerbegehrens durch den Rat der Stadt Lippstadt sind dem Bürgermeister die Begründung der Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens sowie die Stellungnahmen und die Stimmempfehlungen der Fraktionen und ggf. einzelner Ratsmitglieder zuzuleiten. Legen die Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens die Begründung nicht fristgerecht vor, so ist die Begründung dem Begründungstext des Bürgerbegehrens zu entnehmen. Nicht fristgerecht eingehende Stellungnahmen der Fraktionen oder Sondervoten einzelner Ratsmitglieder werden im Informationsblatt nicht berücksichtigt. Bei nicht fristgerecht eingehenden Stimmempfehlungen der Fraktionen obliegt es dem Bürgermeister, die Stimmempfehlungen im Informationsblatt darzustellen.
- (5) Der Bürgermeister kann für die im Informationsblatt darzustellende Begründung des Bürgerbegehrens ehrverletzende oder eindeutig wahrheitswidrige Behauptungen des Begründungstextes streichen.
- (6) Das Informationsblatt wird den Abstimmungsberechtigten zusammen mit den Abstimmungsbenachrichtigungen zugesandt und im Internet auf der Homepage der Stadt Lippstadt veröffentlicht.
- (7) Beim Ratsbürgerentscheid enthält das Informationsblatt abweichend von Abs. 1 und 2 Nr. 2 bis 4 und Abs. 4 eine kurze Begründung des Rates. Die Begründung muss die wesentlichen für die Entscheidung durch den Bürger erheblichen Tatsachen enthalten. Kurze sachliche Stellungnahmen der im Rat vertretenen Fraktionen sind auf ihren Wunsch aufzunehmen.

§ 11 Stimmzettel

- (1) Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt. Sie müssen die zu entscheidende Frage enthalten und auf „ja“ und „nein“ lauten. Zusätze sind unzulässig.
- (2) Im Falle des Stichentscheids enthalten die Stimmzettel die gleichzeitig zur Abstimmung gestellten Fragen sowie darunter die Stichfrage. Bei der Stichfrage macht die abstimmende Person kenntlich, welchen der Bürgerentscheide sie vorzieht für den Fall, dass die gleichzeitig zur Abstimmung gestellten Fragen in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Weise beantwortet werden.

§ 12 Öffentlichkeit

- (1) Die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses ist öffentlich. Der Abstimmungsvorstand kann im Interesse der Abstimmungsermittlung die Zahl der Anwesenden beschränken.
- (2) Den Anwesenden ist bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses jede Einflussnahme untersagt.
- (3) Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Abstimmungsbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Abstimmungsentscheidung ist vor Ablauf der Abstimmungszeit unzulässig.

§ 13 Feststellung des Ergebnisses

- (1) Der Rat der Stadt Lippstadt stellt das Ergebnis des Bürgerentscheids/Stichentscheids fest. Im Falle von Zweifeln an dem Abstimmungsergebnis kann er eine erneute Zählung verlangen.

- (2) Die Frage ist in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit mindestens 15 Prozent der Abstimmberechtigten beträgt. Bei Stimmengleichheit gilt die Frage als mit Nein beantwortet.
- (3) Stehen mehrere Fragen gleichzeitig zur Abstimmung und werden diese in einem nicht miteinander zu vereinbarenden Sinne entschieden, so ist das Ergebnis des Stichentscheids maßgeblich. Es gilt die Entscheidung, für die sich im Stichentscheid die Mehrheit der gültigen Stimmen ausspricht. Bei Stimmengleichheit im Stichentscheid gilt der Bürgerentscheid, dessen Frage mit der höchsten Stimmenzahl mehrheitlich beantwortet worden ist.
- (4) Der Bürgermeister macht das festgestellte Ergebnis öffentlich bekannt.

Teil II – Durchführung ausschließlich per Briefabstimmung

§ 14 Tag des Bürgerentscheids

- (1) Der Bürgerentscheid findet an einem Sonntag statt.
- (2) Die Stimmbriefe müssen bis 18:00 Uhr bei der Stadt Lippstadt eingegangen sein.

§ 15 Stimmbezirk

Stimmbezirk ist das Gebiet der Stadt Lippstadt.

§ 16 Zuständigkeiten

- (1) Der Bürgermeister bildet einen Abstimmungsvorstand und bestimmt den Tag und die Uhrzeit, an dem der Abstimmungsvorstand zur Ergebnisermittlung zusammentritt. Der Abstimmungsvorstand besteht aus dem Vorsteher, dem stellvertretenden Vorsteher und drei bis sieben Beisitzern. Der Bürgermeister bestimmt die Zahl der Mitglieder des Abstimmungsvorstandes und beruft die Mitglieder des Abstimmungsvorstandes. Der Abstimmungsvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorstehers den Ausschlag.
- (2) Der Bürgermeister kann bei der Prüfung der Stimmabgabe (§ 20) und Durchführung der Stimmenzählung (§ 21) auch Personen hinzuziehen, die dem Abstimmungsvorstand nicht angehören.
- (3) Die Mitglieder im Abstimmungsvorstand üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus, auf die sinngemäß die allgemeinen Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts mit Ausnahme des § 31 der Gemeindeordnung Anwendung finden.

§ 17 Stimmschein

- (1) Abstimmen kann nur, wer in ein Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist und einen Stimmschein hat.
- (2) Ein Abstimmberechtigter erhält den Stimmschein mit allen weiteren Abstimmungsunterlagen per Post.

§ 18 Benachrichtigung der Abstimmberechtigten

- (1) Spätestens am Tage vor Beginn der Einsichtsfrist in das Abstimmungsverzeichnis benachrichtigt der Bürgermeister jeden Abstimmberechtigten, der in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist.
- (2) Die Benachrichtigung enthält folgende Angaben:
 1. den Familiennamen, den Vornamen und die Wohnung des Abstimmberechtigten,
 2. ein Informationsblatt gem. § 10 dieser Satzung,
 3. die Nummer, unter der der Abstimmungsberechtigte in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist,
 4. den Stimmschein und die Unterlagen zur Stimmabgabe per Brief.

§ 19 Stimmabgabe

- (1) Der Abstimmende gibt für jede zu entscheidende Frage seine Stimme in der Weise ab, dass er durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Antwort sie gelten soll.

- (2) Der Abstimmende kann seine Stimme nur persönlich abgeben. Ein Abstimmender, der des Lesens unkundig oder durch körperliches Gebrechen behindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder im Stimmzettelumschlag zu verschließen, kann sich der Hilfe einer anderen Person (Hilfsperson) bedienen.
- (3) Der Abstimmende hat dem Bürgermeister in dem verschlossenen Stimmbrief
- a) seinen Stimmschein,
 - b) in einem besonderen verschlossenen Stimmzettelumschlag seinen Stimmzettel so rechtzeitig zu übersenden, dass der Stimmbrief am Tag des Bürgerentscheids bis 18 Uhr bei ihm eingeht. Der Stimmbrief kann auch persönlich im Stadthaus abgegeben werden.
- (4) Auf dem Stimmschein hat der Abstimmende oder die Hilfsperson dem Bürgermeister an Eides Statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen des Abstimmenden gekennzeichnet worden ist.

§ 20 Prüfung der Stimmabgabe

- (1) Der Abstimmungsvorstand öffnet am Tage nach dem Bürgerentscheid den Stimmbrief, prüft die Gültigkeit der Stimmabgabe und legt den Stimmzettelumschlag im Fall der Gültigkeit der Stimmabgabe ungeöffnet in die Abstimmungsurne.
- (2) Bei der Stimmabgabe sind Stimmbriefe zurückzuweisen, wenn
1. der Stimmbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
 2. dem Stimmbrief kein oder kein gültiger Stimmschein beiliegt,
 3. dem Stimmbrief kein Stimmzettelumschlag beigelegt ist,
 4. weder der Stimmbrief noch der Stimmzettelumschlag verschlossen ist,
 5. der Stimmbrief mehrere Stimmzettelumschläge, aber nicht eine gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides Statt versehener Stimmscheine enthält,
 6. der Abstimmende oder die Hilfsperson die vorgeschriebene Versicherung an Eides Statt zur Briefabstimmung auf dem Stimmschein nicht unterschrieben hat,
 7. kein amtlicher Stimmzettelumschlag benutzt worden ist,
 8. ein Stimmzettelumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Abstimmungsgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht.
- Die Einsender zurückgewiesener Stimmbriefe werden nicht als Abstimmende gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.
- (3) Die Stimme eines Abstimmungsberechtigten wird nicht dadurch ungültig, dass er vor dem oder am Tag des Bürgerentscheids stirbt, aus dem Abstimmungsgebiet verzieht oder sonst sein Stimmrecht verliert.

§ 21 Stimmenzählung

- (1) Die Stimmenzählung erfolgt am Tage nach dem Bürgerentscheid durch den Abstimmungsvorstand.
- (2) Bei der Stimmenzählung ist zunächst die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen an Hand der eingenommenen Stimmscheine festzustellen und mit der Zahl der in den Urnen befindlichen Stimmzettelumschläge zu vergleichen. Danach wird die Zahl der gültigen Stimmen und der auf jede Antwort entfallenen Stimmen ermittelt.
- (3) Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der Abstimmungsvorstand.

§ 22 Ungültige Stimmen

Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

1. nicht amtlich hergestellt ist,
2. keine Kennzeichnung enthält,
3. den Willen des Abstimmenden nicht zweifelsfrei erkennen lässt,

4. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält, oder
5. der Stimmzettelumschlag keinen Stimmzettel enthält.

Teil III: Durchführung in Kombination mit einer anderen Wahl

§ 23 Tag des Bürgerentscheids

- (1) Der Bürgerentscheid findet an einem Sonntag statt.
- (2) Die Abstimmungszeit dauert von 8 bis 18 Uhr.

§ 24 Stimmbezirke

Abstimmungsgebiet ist das Gebiet der Stadt Lippstadt. Der Bürgermeister teilt das Abstimmungsgebiet in Stimmbezirke und einen Briefstimmbezirk ein.

§ 25 Zuständigkeiten

- (1) Der Bürgermeister bildet für jeden Stimmbezirk einen Abstimmungsvorstand und bestimmt den Tag und die Uhrzeit, an dem die Abstimmungsvorstände zusammentreten. Ein Abstimmungsvorstand besteht aus dem Vorsteher, dem stellvertretenden Vorsteher und drei bis sieben Beisitzern. Der Bürgermeister bestimmt die Zahl der Mitglieder und beruft diese in den Abstimmungsvorstand. Die Beisitzer des Abstimmungsvorstandes können im Auftrag des Bürgermeisters auch vom Vorsteher berufen werden. Der Abstimmungsvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorstehers den Ausschlag.
- (2) Der Bürgermeister bildet einen weiteren Abstimmungsvorstand zur zentralen Prüfung und Auszählung der per Brief abgegebenen Stimmen und zur zentralen Auszählung der in den Stimmbezirken abgegebenen Stimmen. Bei Bedarf können auch mehrere Abstimmungsvorstände eingesetzt werden.
- (3) Der Bürgermeister kann bei der Prüfung der Stimmabgabe (§ 31) und/oder der Durchführung der Stimmenzählung (§ 32) auch Personen hinzuziehen, die dem Abstimmungsvorstand nicht angehören.
- (4) Die Mitglieder in den Abstimmungsvorständen üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus, auf die sinngemäß die allgemeinen Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts mit Ausnahme des § 31 der Gemeindeordnung Anwendung finden.

§ 26 Stimmschein

- (1) Abstimmen kann nur, wer in ein Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist oder einen Stimmschein hat.
- (2) Ein Abstimmberechtigter erhält auf Antrag einen Stimmschein.

§ 27 Abstimmberechtigung

- (1) Der Bürger kann nur in dem Stimmbezirk abstimmen, in dessen Abstimmungsverzeichnis er eingetragen ist.
- (2) Inhaber eines Stimmscheins können in jedem Stimmbezirk des Abstimmungsgebietes oder durch Brief abstimmen.

§ 28 Benachrichtigung der Abstimmberechtigten

- (1) Spätestens am Tage vor Beginn der Einsichtsfrist in das Abstimmungsverzeichnis benachrichtigt der Bürgermeister jeden Abstimmberechtigten, der in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist.
- (2) Die Benachrichtigung enthält folgende Angaben:
 1. den Familiennamen, den Vornamen und die Wohnung des Abstimmberechtigten,
 2. den Stimmbezirk und den Stimmraum,
 3. ein Informationsblatt gem. § 8 dieser Satzung,
 4. die Nummer, unter der der Abstimmungsberechtigte in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist,

5. die Aufforderung, diese Benachrichtigung und einen gültigen Ausweis zur Abstimmung mitzubringen, verbunden mit dem Hinweis, dass auch bei Verlust dieser Benachrichtigung an dem Bürgerentscheid teilgenommen werden kann,
6. die Belehrung, dass diese Benachrichtigung einen Stimmschein nicht ersetzt und daher nicht zur Stimmabgabe in einem anderen als dem angegebenen Stimmraum berechtigt,
7. die Belehrung über die Beantragung eines Stimmscheines und die Übersendung von Unterlagen zur Stimmabgabe per Brief.

§ 29 Öffentlichkeit

- (1) Die Abstimmungshandlung ist öffentlich. Der Abstimmungsvorstand kann im Interesse der Abstimmungshandlung die Zahl der Anwesenden beschränken. Den Anwesenden ist jede Einflussnahme auf die Abstimmungshandlung untersagt.
- (2) In und an dem Gebäude, in dem sich der Abstimmungsraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude ist jede Beeinflussung der Abstimmenden durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

§ 30 Stimmabgabe

- (1) Der Abstimmende hat für jede zu entscheidende Frage eine Stimme. Er gibt seine Stimme an der Abstimmurne im Abstimmlokal oder per Brief geheim ab.
- (2) Der Abstimmende gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Antwort sie gelten soll. Der Abstimmende faltet daraufhin den Stimmzettel und wirft ihn in die Abstimmurne.
- (3) Der Abstimmende kann seine Stimme nur persönlich abgeben. Ein Abstimmender, der des Lesens unkundig oder durch körperliches Gebrechen behindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder in die Abstimmurne zu werfen, kann sich der Hilfe einer anderen Person (Hilfsperson) bedienen. Hilfsperson kann auch ein vom Abstimmberechtigten bestimmtes Mitglied des Abstimmungsvorstandes sein. Blinde oder Sehbehinderte können sich zur Kennzeichnung des Stimmzettels auch einer Stimmzettelschablone bedienen.
- (4) Bei der Stimmabgabe per Brief hat der Abstimmende dem Bürgermeister in einem verschlossenen Briefumschlag
 - a) seinen Stimmschein,
 - b) in einem besonderen verschlossenen Stimmzettelumschlag seinen Stimmzettel
 so rechtzeitig zu übersenden, dass der Stimmbrief am Tag des Bürgerentscheids bis 18 Uhr bei ihm eingeht.
- (5) Auf dem Stimmschein hat der Abstimmende oder die Hilfsperson (Abs. 3 Satz 2) dem Bürgermeister an Eides Statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen des Abstimmenden gekennzeichnet worden ist.

§ 31 Prüfung der Stimmabgabe per Brief

- (1) Der Abstimmungsvorstand zur zentralen Auszählung der Stimmen öffnet am Tage nach dem Bürgerentscheid den Stimmbrief, prüft die Gültigkeit der Stimmabgabe und legt den Stimmzettelumschlag im Fall der Gültigkeit der Stimmabgabe ungeöffnet in die Abstimmurne.
- (2) Bei der Stimmabgabe per Brief sind Stimmbriefe zurückzuweisen, wenn
 1. der Stimmbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
 2. dem Stimmbrief kein oder kein gültiger Stimmschein beiliegt,
 3. dem Stimmbrief kein Stimmzettelumschlag beigelegt ist,
 4. weder der Stimmbrief noch der Stimmzettelumschlag verschlossen ist,

5. der Stimmbrief mehrere Stimmzettelumschläge, aber nicht eine gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides Statt versehener Stimmscheine enthält,
6. der Abstimmende oder die Hilfsperson die vorgeschriebene Versicherung an Eides Statt zur Briefabstimmung auf dem Stimmschein nicht unterschrieben hat,
7. kein amtlicher Stimmzettelumschlag benutzt worden ist,
8. ein Stimmzettelumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Abstimmungsgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht.

Die Einsender zurückgewiesener Stimmbriefe werden nicht als Abstimmende gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.

- (3) Die Stimme eines Abstimmungsberechtigten, der an der Abstimmung per Brief teilgenommen hat, wird nicht dadurch ungültig, dass er vor dem oder am Tag des Bürgerentscheids stirbt, aus dem Abstimmungsgebiet verzieht oder sonst sein Stimmrecht verliert.

§ 32 Stimmenzählung

- (1) Die Stimmenzählung erfolgt am Tag nach der Abstimmung durch den zur zentralen Auszählung gebildeten Abstimmungsvorstand.
- (2) Bei der Stimmenzählung ist zunächst die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen an Hand des Abstimmungsverzeichnisses und der eingenommenen Stimmscheine festzustellen und mit der Zahl der in den Urnen befindlichen Stimmzettel zu vergleichen. Danach wird die Zahl der gültigen Stimmen und der auf jede Antwort entfallenen Stimmen ermittelt.
- (3) Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der Abstimmungsvorstand.

§ 33 Ungültige Stimmen

Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

1. nicht amtlich hergestellt ist,
2. keine Kennzeichnung enthält,
3. den Willen des Abstimmenden nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
4. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält, oder
5. der Stimmzettelumschlag im Falle der Stimtabgabe per Brief keinen Stimmzettel enthält.

Teil IV: Abschließende Regelungen

§ 34 Entsprechende Anwendung der Kommunalwahlordnung

Folgende Vorschriften der Kommunalwahlordnung vom 31.08.1993 (GV. NW., S. 592, ber. S. 967), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juni 2025 (GV. NRW. S. 514), finden entsprechende Anwendung: §§ 4, 7 bis 22, 32 Abs. 6, 33 bis 60, 81 bis 83.

§ 35 Inkrafttreten

Die Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden tritt am 01.06.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden in der Stadt Lippstadt vom 16.06.2025 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur Durchführung von Bürgerbegehren, Bürgerentscheiden und Ratsbürgerentscheiden in der Stadt Lippstadt wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lippstadt vorher gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lippstadt, den 26.05.2026

gez. Tschense (Bürgermeister)

Die öffentliche Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Lippstadt unter <https://www.lippstadt.de/bekanntmachungen> veröffentlicht.